

An die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Herrn Daniel-Jürgen Büttner

Frau Andrea Angerer

Kopien:

Herrn Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher

Frau Bürgerschaftspräsidentin Carola Veit

Hamburg, 1. März 2024

Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung vom 24. Januar 2024 Neubau der A 26 Hafenpassage Hamburg, AS HH-Hohe Schaar – AD Süderelbe, Abschnitt 6c - Festsetzung von vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen

**Hier: Nicht ordnungsgemäß erfolgte Anhörung der Freien und Hansestadt Hamburg als Gemeinde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Inkraftsetzung der vorläufigen Anordnung setzt eine Anhörung der betroffenen Gemeinde voraus. Diese ist nicht ordnungsgemäß erfolgt. Deshalb muss sie nachgeholt werden, bevor eine Anordnung in Kraft treten könnte.

Zur Anhörung heißt es in der Vorläufigen Anordnung:

*„Anhörung der betroffenen Gemeinde*

*Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 FStrG setzt der Erlass einer vorläufigen Anordnung die Anhörung der betroffenen Gemeinde voraus.*

*Da gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in der Freien und Hansestadt Hamburg staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt sind, hat dieses gesetzliche Beteiligungserfordernis in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Anwendungsbereich. Um aber dem Sinn und Zweck des Anhörungserfordernisses des § 17 Abs. 2 Satz 1 FStrG Rechnung zu tragen und Belange der Planungshoheit Hamburgs als Einheitsgemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wurden zu dem Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung das Bezirksamt Hamburg-Mitte und die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen angehört.“*

Ein Link zu den Unterlagen wurde vom Bezirk am 9.11.2023 an die Fraktionen der Bezirksversammlung Hamburg Mitte zur Kenntnisnahme geschickt. Eine etwaige Stellungnahme sollte bis zum 15.11.2023 erfolgen. Im Regionalausschuss Veddel/Wilhelmsburg wurde die Anordnung am 20.12.2023 durch einen Vertreter von Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg e.V. im Rahmen der öffentlichen Fragestunde vorgestellt.

Ob der Bezirk gegenüber der Planfeststellungsbehörde (PFB) Stellung genommen hat, ist aus den veröffentlichten Unterlagen nicht ersichtlich.

Die PFB hat irrtümlich angenommen, dass das Beteiligungserfordernis in der FHH keinen Anwendungsbereich habe. „*In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt*“ in der Hamburger Verfassung bedeutet aber nicht, ein gesetzliches Beteiligungserfordernis hätte keinen Anwendungsbereich. Vielmehr sind die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Hamburger Senat und der Hamburgischen Bürgerschaft grundsätzlich für die staatlichen wie auch die gemeindlichen Aufgaben zuständig. Dabei werden den Bezirksämtern vom Senat Aufgaben übertragen, die sie selbständig erledigen.

Statt des Senats und der Hamburgischen Bürgerschaft hat die Anhörungsbehörde die Anfrage zur Stellungnahme an den Bezirk Hamburg-Mitte und die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen adressiert. Aber nach der Rechtsprechung sind die Bezirke jedenfalls in Berlin und Hamburg selbst keine Gemeinden und auch kein Ersatz für eine Gemeinde. Der Leitsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.10.2012 lautet „*Berlin kennt keine Trennung von staatlicher und gemeindlicher Ebene (Grundsatz der Einheitsgemeinde; vgl. VerfGH Berlin, Urteil vom 19. Oktober 1992 - VerfGH 36/92 - LVerfGE 1, 33 <37>; stRSpr)*. Daher können sich die Berliner Bezirke nicht unter Berufung auf die gemeindliche Planungshoheit gegen fernstraßenrechtliche Planungen wenden.“

Dies gilt sinngemäß auch für Hamburg, wo die Bezirke noch weniger eigenständige Befugnisse und beispielsweise auch keine Bezirksbürgermeister:innen haben.

Aber auch inhaltlich ist willkürlich und nicht sachgemäß entschieden, wer angehört wird und wer nicht.

- So ist z.B. die Umweltbehörde nicht gehört worden, die sich intensiv zu den ökologischen Folgen der Baumaßnahmen geäußert hat.
- Die Verkehrsbehörde muss einen funktionsfähigen ÖPNV und ggf. Ersatzverkehr sicher stellen.
- Die Wirtschaftsbehörde muss klären, ob der Hafenverkehr noch hinreichend funktioniert, wenn der Abzweig von der Nord-Süd-Strecke zum Hafen erheblich eingeschränkt ist. Sie müsste beispielsweise auch dafür sorgen, dass die Batterien von northvolt in Heide nach Wolfsburg zu VW gelangen können.
- Der Bezirk Harburg ist natürlich von Sperrungen und Kapazitätseinschränkungen der Trasse Harburg – Wilhelmsburg genauso betroffen wie der Bezirk Mitte.

Es ist völlig unverständlich, dass die DEGES als Vorhabenträger im Januar Veranstaltungen zur A26-Ost in Wilhelmsburg, Moorburg und Harburg durchgeführt hat, ohne die Planungen für die vorgezogenen Maßnahmen mit ihrer Belastung für die Anwohner:innen wie für die Fahrgäste und auch die Wirtschaftsbetriebe konkret vorzustellen und mit den Bürger:innen zu diskutieren.

Alle diese Themen hätten in der Hamburgischen Bürgerschaft und ihren Ausschüssen dargestellt und erörtert werden können. Nur ist die Hamburgische Bürgerschaft nicht von der PFB über die Absicht, über eine vorläufige Anordnung zu entscheiden, informiert worden. Eine Nachricht dazu im Amtlichen Anzeiger sowie auf der Website zu den Hamburger Planfeststellungsverfahren hätte wohl zur ersten Information genügt.

In der Anordnung werden jetzt bereits beschlossene Sperrzeiten dargestellt. So soll die S-Bahn zunächst im Jahr 2025 über viele Wochen gesperrt werden. Man muss aber damit rechnen, dass es wie bei allen

vergleichbaren Gleisverlegungen in Hamburg, z.B. bei den S-Bahn-Stationen Ottensen (S1), Elbbrücken (S3,S5), Diebsteich, (S2,S5) und Hasselbrook (S1,S4) umfassende über die geplanten Sperrpausen weit hinaus reichende Streckensperrungen geben wird.

In der Antwort auf eine SkA heißt es: „Nach Einschätzung der Deutschen Bahn AG kann beim avisierten Bauprojekt in Hamburg nicht davon ausgegangen werden, dass sich etwaige Komplikationen bei der Baudurchführung einstellen, die zwangsweise Sperrung des Eisenbahnbetriebes auf sämtlichen Gleisen über die definierten Sperrpausen hinaus erfordern werden.“ (Drucksache 22/13694 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg). Man muss vielleicht nicht davon ausgehen, aber eine zwangsweise Sperrung des Eisenbahnbetriebs ist auch nicht auszuschließen, weil es sich um ein wahrscheinlich einzigartiges Projekt handelt: Ein Tunnelbau in offener Bauweise mit Gefälle durch die auf der Elbinsel matschigen Bodenverhältnisse, während gleichzeitig wenige Dezimeter darüber die S-Bahnen, die schweren Güterzüge, die ICE und IC, und die Hafengebäude fahren sollen.

Die Deutsche Bahn schreibt zu den Brücken auf der Elbinsel Wilhelmsburg: „Bereits heute überqueren täglich bis zu 1.000 Züge die Brücken – Tendenz steigend. Sowohl für den Personennah- und -fernverkehr als auch für die S-Bahn sind die Querungsmöglichkeiten bedeutend. Der Güterverkehr nutzt die Brücken, um den Hafen zu erreichen, darüber hinaus spielen die Bauwerke eine wichtige Rolle für den internationalen Schienenverkehr, so zum Beispiel in der Anbindung Skandinaviens. Im Großraum Hamburg gibt es keine weiteren Eisenbahnbrücken über die Elbe, die eine ähnliche Leistungsfähigkeit besitzen.“

(<https://www.elbinselbruecken-hamburg.de/> )

Zwingend muss es einen Notfallplan und eine Ausweichstrecke geben, so dass bei einer möglichen Vollsperrung nicht der gesamte Nord-Süd-Bahnverkehr durch Hamburg zum Erliegen kommt, wie es in Rastatt 2017 der Fall war<sup>1</sup>. Die im Gegensatz zu Rastatt offene Bauweise schützt nicht vor Komplikationen.

Weil die Nord-Süd-Strecke die verkehrliche Lebensader ist, muss jetzt die im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehene Entlastungsstrecke über Lüneburg und Büchen für elektrischen Betrieb ertüchtigt werden<sup>2</sup>. Dann kann die in der Anordnung vorgesehene Baumaßnahme vom großräumigen Güter- und Personenverkehr östlich umfahren werden. Diese vom BWVP 2030 vorgesehene, aber derzeit zurück gestellte Elektrifizierung muss jetzt erfolgen, **bevor** die in der Anordnung vorgesehenen Maßnahmen stattfinden können. Dafür muss sich Hamburg einsetzen.

Eine Anhörung der klageberechtigten Gemeinde Freie und Hansestadt Hamburg ist nicht erfolgt. Wir beantragen, dass die vorläufige Anordnung zurück genommen wird, bis die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Freien und Hansestadt Hamburg als Gemeinde vollumfänglich erfolgt ist.

Mit freundlichem Gruß

Michael Roths Schuh, Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg e.V., im Auftrag des Vorstandes

---

1 <https://www.karlsruhe-basel.de/tunnel-rastatt.html>,  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Tunnel\\_Rastatt](https://de.wikipedia.org/wiki/Tunnel_Rastatt)

2 [https://www.bvwp-projekte.de/schiene\\_2018/2-036-V04/2-036-V04.html](https://www.bvwp-projekte.de/schiene_2018/2-036-V04/2-036-V04.html)